

2024/23 0.07.17.2 Sitzungen
TPPK 2024 Abnahme unterjährige Tarife Gas

Beschluss Werkkommission

1. Dem Stadtrat wird beantragt, wie folgt zu beschliessen:
 - 1) Die neuen Tarife für die Gasversorgung per 1. Juli 2024 mit einer durchschnittlichen Senkung um rund 4.4 Rp./kWh gegenüber den Tarifen per 1. Januar 2024 werden genehmigt. Diese Senkung ist in eine nachhaltige Tarifsenkung von 1.6 Rp./kWh und in eine Sonderausschüttung nicht mehr gebrauchter Reserven über die zweite Jahreshälfte 2024 von 2.8 Rp./kWh aufzuteilen.
 - 2) Alle weiteren Tarifkomponenten, insbesondere die Netznutzungsentgelte bleiben unverändert.
 - 3) Die CO₂-Abgabe sowie die Abgabe an das Gemeinwesen werden eins-zu-eins an die Kundschaft durchgereicht. Diese Abgaben ändern unterjährig nicht.
2. Die Stadtwerke werden beauftragt, die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen.
3. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nach Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich.
5. Mitteilung durch Abteilung Stadtwerke (nach Beschlussfassung Stadtrat) an:
 - Preisüberwacher, Stefan Meierhans (inkl. Medienmitteilung)
 - Gemeindeschreiber Seegräben
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament, nach Beschluss Stadtrat)

Ausgangslage

Im Auftrag des Stadtrats (SRB 2023-264 vom 15. November 2023) wird eine unterjährige Anpassung der Tarife geprüft. Durch die markant gesunkenen Grosshandelspreise für Erdgas seit anfangs Jahr ist eine Preiskorrektur unterjährig angezeigt.

Seit anfangs Jahr 2024 ist eine Abwärtstendenz eingetreten, die zu einer Senkung der Beschaffungskonditionen per Juli 2024 um rund 45 % führte. Die Grosshandelspreise bleiben aber durch die aktuelle geopolitische Lage weiterhin sehr volatil.

Die günstigeren Einkaufskonditionen für die Stadtwerke führen im ersten Halbjahr 2024 zu einem prognostizierten Ertragsüberschuss, welcher zusammen mit dem noch verbleibenden und nun bestä-

tigten Überschuss aus dem Tarifjahr 2023 mehrheitlich im zweiten Halbjahr 2024 tarifsenkend rückerstattet wird. Der Rückbehalt von einem Teil dieses Ertragsüberschusses soll zur Dämpfung von Tarifschwankungen und zur Absicherung von Beschaffungsunsicherheiten im zweiten Halbjahr 2024 eingesetzt werden.

Rückblickend: Die unerwartet starken Preiserhöhungen im Jahr 2021 führten zu einem Deckungsdefizit aus dem Energiegeschäft von rund 1.7 Mio. Franken. Da 2022 die Beschaffungspreise weiter unerwartet stiegen und keine unterjährigen Tarifierhöhungen erfolgten, ist dieses Defizit auf rund 6 Mio. Franken angewachsen. Gemäss Beschluss SRB 2022-118 vom 4. Mai 2022 wurde dieses Defizit nie eingepreist; die Reserven im Spezialfinanzierungskonto sanken entsprechend.

Unterjährige Tarifierhöhungen bedingen eine ausserordentliche Ablesung aller 2'100 installierten Gaszählern im Versorgungsgebiet der Stadt Wetzikon und der Gemeinde Seegräben.

Rahmenbedingungen und Eckpunkte der Gastarife per 1. Januar 2024

Die allgemeinen Rahmenbedingungen bzw. die Eckpunkte der Tarifierkulation, wie im Beschluss SRB 2023-264 festgelegt sind, bleiben mit Ausnahme der Einkaufskonditionen für Erdgas unverändert.

Eckpunkte der unterjährigen Anpassung der Gastarife per 1. Juli 2024

Die Beschaffungskonditionen der Stadtwerke innerhalb der Einkaufsallianz ErdgasRegio bilden nicht 1:1 die Grosshandelspreise ab, sondern sind eine Kombination aus der effektiven Terminbeschaffung für die Zukunftsmonate, der Gasspeicherfüllung bzw. der Gasspeicherbewirtschaftung und dem Ausgleich am Spotmarkt.

Die unterjährigen Tarifierhöhungen aufgrund der Erdgas-Beschaffungspreise allein basieren auf den effektiv eingegangenen Beschaffungsdeals und sind bis Ende Juni 2024 noch mit Unsicherheiten behaftet, deshalb gelten sie als Prognosewerte. Umso unsicherer ist die Projektion für die Folgeperiode Juli-Dezember 2024. Die Unsicherheiten bleiben das Wetter, die Weiterentwicklung der geopolitischen Lage, die Verfügbarkeit der Kernkraft aus Frankreich, der Füllgrad der Gasreserven im umliegenden Ausland und die künftigen Konditionen für die neuen LNG-Verfügbarkeiten in Europa (LNG: liquified natural gas bzw. Flüssiggas). Die unterjährigen Tarifierhöhungen aufgrund gesunkener Erdgaspreise müssen folglich aufgrund von Prognosen mit den obenerwähnten Unsicherheiten festgelegt werden.

Die so prognostizierten Erdgas-Beschaffungskonditionen für das zweite Halbjahr 2024 werden vollumfänglich tarifwirksam eingepreist und rund zwei Drittel des Ertragsüberschusses aus dem Tarifjahr 2023 und des erwarteten Überschusses im ersten Halbjahr 2024 werden im zweiten Halbjahr 2024 als Sonderausschüttung rückerstattet. Die Verluste aus den Jahren 2021 und 2022 werden nicht kompensiert.

Tarife 2024, Anpassung per 1. Juli 2024 (unterjährig)

Die obigen Eckpunkte der Preispolitik 2024, führen zu folgenden All-in-Tarifen im Standardangebot (Netz- und Energiekosten inklusive Biogasanteil):

ab 1. Januar 2024 (1. Halbjahr)				ab 1. Juli 2024 (2. Halbjahr)			
Arbeitspreis Erdgas mit 35 % Biogasanteil				Arbeitspreis Erdgas mit 35 % Biogasanteil			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Tarif G-Standard	Rp./kWh	9.49	10.26	Tarif G-Standard	Rp./kWh	5.09	5.50
Tarif G-Extra	Rp./kWh	8.76	9.47	Tarif G-Extra	Rp./kWh	4.57	4.93

Bei den Preisen inklusive MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Grundpreise bleiben unverändert:

ab 1. Januar 2024 (1. Halbjahr)				ab 1. Juli 2024 (2. Halbjahr)			
Grundpreis				Grundpreis			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Tarif G-Standard	CHF/Monat	12.00	12.97	Tarif G-Standard	CHF/Monat	12.00	12.97
Tarif G-Extra	CHF/Monat	39.00	42.16	Tarif G-Extra	CHF/Monat	39.00	42.16

Bei den Preisen inklusive MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Diese Tarifanpassungen pro Kundensegment sind in Abbildung 1 grafisch dargestellt. Sie führen zu einer durchschnittlichen Senkung des Tarifs von rund 4.4 Rp./kWh.

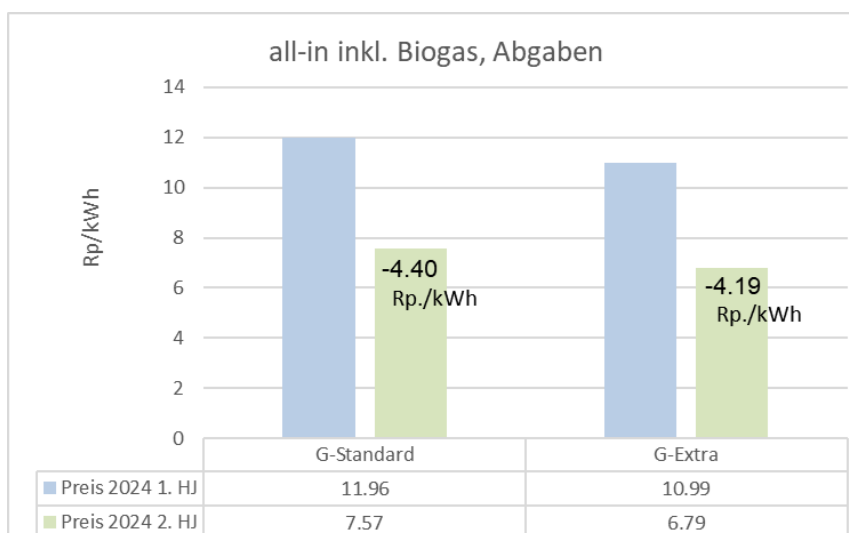


Abbildung 1

Abbildung 2 stellt dieses Resultat prozentual dar.

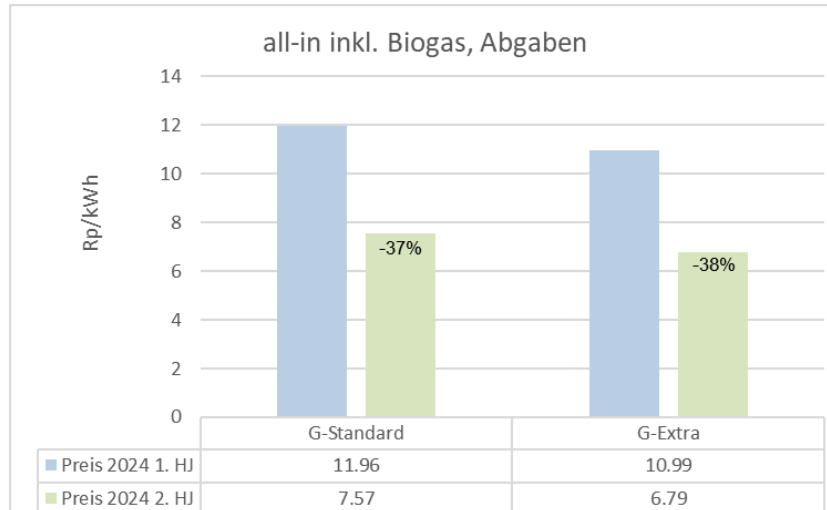


Abbildung 2

Stellungnahme/Empfehlung des Preisüberwachers vom xx. Yyy 2024 blau: zu Ergänzen im SRB

Gesetzeskonform wurde der vorliegende Antrag vorgängig zur Prüfung und Beurteilung der Preisüberwachung vorgelegt.

In seiner Stellungnahme vom xx. Yyy 2024 stellt der Preisüberwacher fest:

Der Preisüberwacher begrüsst die Bestrebung der Stadtwerke Wetzikon, die Tarife zu senken, stellt aber fest, dass der prognostizierte Ertragsüberschuss nur teilweise tarifsenkend weitergegeben wird. Der Preisüberwacher hat zudem zur Kenntnis genommen, dass die Empfehlung vom 23. September 2022 (NB: teilweise) nicht befolgt wurde. An den zu diesem Zeitpunkt empfohlenen Punkten hält der Preisüberwacher nach wie vor fest.

Die Empfehlungen des Preisüberwachers lauten konkret:

1. Den vollen prognostizierten Ertragsüberschuss der Periode Januar-Juni 2023 tarifsenkend weiterzugeben. NB: Der Ertragsüberschuss zwischen Januar und März ist abschliessend bekannt; die Werte zwischen April und Juni basieren noch auf Prognosen.
und wiederholend aus den Empfehlungen vom 23. September 2022:
2. Auf die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gänzlich zu verzichten.
3. Dafür zu sorgen, dass Kostensteigerungen, die nicht aus den höheren Einkaufskosten resultieren, über das Spezialfinanzierungskonto gedeckt werden.
4. Deckungsdifferenzen Netz in vollem Umfang an die Kunden weiterzugeben.
5. In der Berechnung der Netztarife einen kalkulatorischen Kapitalkostensatz (WACC) von max. 3 % zu berücksichtigen. NB: Der regulierte WACC für das Strom-Netz 2023 betrug 3.83 % und für 2024 gilt neu 4.13 %.

Es wird empfohlen, dies im Rahmen der geplanten Tarifierungen umzusetzen.

Teilübernahme der Empfehlungen des Preisüberwachers

Der Stadtrat hat sich an seiner Sitzung vom xx. Yyy 2024 mit der Beurteilung und den Empfehlungen des Preisüberwachers auseinandergesetzt und nimmt wie folgt Stellung:

1. Der prognostizierte Ertragsüberschuss der Periode Januar-Juni 2023 wird zu einem Drittel/vollständig an die Kundschaft in der Tarifperiode Juli-Dezember 2023 rückerstattet. Bei teilweiser Rückerstattung zusätzlich: Der Rückbehalt von zwei Dritteln des erwarteten Ertragsüberschusses im ersten Halbjahr 2023 soll zum Ausgleich von Tarifschwankungen und zur Absicherung von Beschaffungsunsicherheiten im zweiten Halbjahr 2023 eingesetzt werden. Sollte dieser Rückbehalt bis Ende Jahr ungenutzt bleiben, wird er im Rahmen der Behandlung von Deckungsdifferenzen in der Tarifierung auf den 1. Januar 2024 neu beurteilt.
2. Auf die Abschaffung der Abgabe an das Gemeinwesen wird verzichtet. Dazu fehlt die entsprechende Legitimation durch das Parlament.
3. Die zur Behandlung der vorliegenden unterjährigen Tarifierungen zielen ausschliesslich auf die Korrektur der Energiepreise. Alle weiteren Elemente der Tarifierung bleiben für 2023 unverändert und werden auf die Tarifierung per 1. Januar 2024 neu behandelt.
4. dito.
5. dito.

Eckpunkte der Kommunikation

Die Kommunikation der Preispolitik 2024 mit unterjähriger Preisanpassung ist nach folgenden Aussagen aufzubauen:

- Aufgrund der Entwicklung der Erdgaspreise am Grosshandelsmarkt seit anfangs Jahr, senken die Stadtwerke ihre Gastarife ab Juli 2024 erneut
- Die Grosshandelspreise haben sich in den letzten Monaten weiter beruhigt, mit einer sinkenden Tendenz. Durch die aktuelle Situation (geopolitische Lage, Füllung von Erdgasspeichern, Wirtschaftslage etc.) bleibt die Volatilität weiterhin hoch
- Die Beschaffungspreise für das Erdgas sind weiter gesunken. Die prognostizierten Preise ab Juli 2024 werden voll eingepreist und der Ertragsüberschuss aus dem Tarifjahr 2023 zusammen mit dem erwarteten Überschuss im ersten Halbjahr 2024 werden in Form einer Sonderausschüttung während der zweiten Jahreshälfte rückerstattet. Dies führt gesamthaft zu einer durchschnittlichen Senkung von 4.4 Rp./kWh über alle Kundensegmente
- Für diese unterjährige Preisanpassung wird eine ausserterminliche Ablesung aller Gaszähler im Versorgungsgebiet Wetzikon und Seegraben durchgeführt
- Die Ansätze für die Akonto-Rechnungen werden entsprechend angepasst
- Die weitere Entwicklung der Energiepreise sind durch die starke Abhängigkeit mit dem weiteren Verlauf der geopolitischen Lage schwer zu prognostizieren
- Gesetzeskonform hat der Preisüberwacher die geplante Tarifierung vorgängig geprüft und beurteilt. Grundsätzlich begrüsst er die Bestrebung der Stadtwerke Wetzikon, die Tarife zeitnah zu senken und erzielte Ertragsüberschüsse aus dem Energieeinkauf an die Kundschaft zurückzuerstatten. Der Stadtrat hat sich mit der Beurteilung und den Empfehlungen vom Preisüberwacher befasst. In Abweichung von der Empfehlung des Preisüberwachers wird ein Teil der erwarteten Ertragsüberschüsse zum Ausgleich von Tarifschwankungen und zur Absicherung von Beschaffungsunsicherheiten im zweiten Halbjahr 2024 rückbehalten. Die vom Preisüberwacher empfohlenen Massnahmen, die über die reine Korrektur der Energiepreise hin-

ausgehen, wie die Abgabe an das Gemeinwesen und die Behandlung von Netzkosten, werden auf die Tarifierung per 1. Januar 2025 erneut geprüft.

- Der Stadtrat verfolgt die Marktsituation laufend und wird im vierten Quartal 2024 die Tarife mit Gültigkeit per 1. Januar 2025 erneut überprüfen.

Erwägungen

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in den europäischen Energiemärkten ist Handlungsbedarf für eine unterjährige Tarifkorrektur gegeben. Mit diesen unterjährigen Tarifierungen sollen Preisvorteile und erzielte Ertragsüberschüsse zeitnah weitergegeben werden. Der Rückbehalt von einem Teil des erwarteten Ertragsüberschusses soll zum Ausgleich von Tarifschwankungen und zur Absicherung von Beschaffungsunsicherheiten im zweiten Halbjahr 2024 eingesetzt werden. Sollte dieser Rückbehalt bis Ende Jahr ungenutzt bleiben, wird er im Rahmen der Behandlung von Deckungsdifferenzen in der Tarifierung auf den 1. Januar 2025 neu beurteilt.

Die zur Genehmigung vorliegenden Tarifierungen ab 1. Juli 2024 folgen, bis auf die Einkaufskonditionen für Erdgas, den Grundsätzen der Preispolitik Gas 2024, die am 15. November 2023 vom Stadtrat behandelt und gutgeheissen wurden (SRB 2023-264), inkl. Umgang mit den Empfehlungen des Preisüberwachers vom 31. Oktober 2023. Die unterjährigen Tarife 2024 wurden von der Geschäftsleitung der Stadtwerke Wetzikon am 18. April 2024 zuhanden der Werkkommission verabschiedet.

Für die Genehmigung der Gastarife ist der Stadtrat gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Art. 35 Ziff. 3 des Geschäftsreglement Stadtrates auf Antrag der Werkkommission.

Für richtigen Protokollauszug:



Werkkommission Wetzikon

Franco M. Thalmann, Sekretär